

Anlage 1

Regularien der Kostenübernahme

gültig ab dem 01.03.2020



Maßnahmen können Projekte, Kurse, Workshops, Veranstaltungen der kulturellen Jugendarbeit oder der Fort- und Weiterbildung für in der kulturellen Jugendarbeit tätige Pädagogen, Multiplikatoren, etc. sein.

[I] Voraussetzungen für Maßnahmen

1. Es handelt sich um eine kulturelle Maßnahme, die Methoden sind aus der Sparte Tanz. Spartenübergreifende Konzepte mit Methoden aus Tanz in Verbindung mit z.B. Theater, Musik, Bildende Kunst, Video, neue Medien, etc. sind ebenfalls förderwürdig. Sie können die unterschiedlichsten Formate haben (fortlaufender Kurs, Workshop, Feriencamp etc.). Die Dauer beträgt pro Veranstaltungstermin mindestens 1,5 Stunden. Bei längerer Veranstaltungsdauer müssen angemessene Pausenzeiten berücksichtigt werden.
2. Die Maßnahme richtet sich an junge Menschen von 6 bis 21 Jahren, in begründeten Fällen bis 26 Jahren. Die nebenberufliche Fortbildungsmaßnahme richtet sich an Pädagogen bzw. Multiplikatoren, die in der Jugendarbeit tätig sind (ohne Altersbegrenzung).
3. Die Maßnahme hat mindestens zehn Teilnehmende pro Dozent*in. Die Teilnehmerzahl pro Veranstaltungstermin darf nicht regelmäßig unter sieben Teilnehmende sinken.
4. Die Maßnahme findet in der Freizeit der Teilnehmenden statt und der Besuch ist freiwillig (z.B. kein schulischer Pflichtunterricht oder außerhalb beruflicher Dienstzeiten).
5. Die Maßnahme wird öffentlich bekannt gemacht und beworben (z.B. Pressearbeit, Webseite, E-Mail-Newsletter, social media, Druckmedien etc.).

[II] Regularien der Kostenübernahme durch die LAG Tanz NRW

1. Es ist ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme in digitaler Form einzureichen. Hierfür steht das Formblatt „Antrag auf Kostenübernahme“ als Download auf unserer Website zur Verfügung. Über die Kostenübernahme entscheidet der Vorstand der LAG Tanz NRW. Eine Förderzusage steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Zuwendung der Fördermittel durch das Land NRW.
2. Die LAG Tanz NRW übernimmt mit der Kostenübernahme entweder als Veranstalterin oder als Kooperationspartnerin die Trägerschaft für die Maßnahme. Hierüber wird ein [Kooperations-]Vertrag mit dem Antragssteller abgeschlossen. Falls eine Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, muss dies der LAG Tanz NRW bis eine Woche vor Beginn der Maßnahme mitgeteilt werden.
3. Der/Die Antragsstellende beteiligt sich an der Finanzierung mit einem Eigenanteil an den Gesamtkosten in Höhe von 10%. In begründeten Fällen kann eine Abweichung von dieser Regelung vereinbart werden. Zur Finanzierung des Eigenanteils darf der/die Antragsstellende eine Teilnahmegebühr erheben. Diese darf aber 1 Euro pro Teilnehmer*in pro Unterrichtsstunde nicht übersteigen.
4. Der Einsatz von weiteren Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW ist nicht zulässig. Weitere öffentliche Fördermittel oder private Förderung (Spenden, Stiftungen) sind zur Finanzierung zulässig.
5. Aus den Veröffentlichungen der Maßnahme geht deutlich hervor, dass die LAG Tanz NRW Trägerin der Maßnahme ist. Der Abdruck des Logos an deutlich sichtbarer Stelle und alleinstehend ist verbindlich.
6. Der/die Antragsstellende führt Listen, in denen die Teilnehmenden mit Altersangabe und Originalunterschrift ihre Teilnahme bestätigen. Bei Kindern unter 9 Jahren kann stellvertretend die Projektleitung oder andere berechtigte Person die Listen unterschreiben. Die Originallisten sind sofort nach Abschluss der Maßnahme bei der LAG Tanz NRW einzureichen.
7. Der/die Antragsstellende erstellt eine zeitnahe Abrechnung der Kosten mit Originalbelegen (spätestens bis 4 Wochen nach Veranstaltungsende). Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes NRW für Zuwendungen zur Projektförderung. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten: Ausgabebelege mit Nennung des Zahlungsempfängers, Grund und Tag der Zahlung; Zahlungsbeweis (Barquittung oder Überweisungsquittung); bei Gegenständen den Verwendungszweck.
8. Der/die Antragsstellende erstellt einen abschließenden Sachbericht und stellt der LAG Tanz NRW Werbematerial, Presseartikel und Dokumentationsmaterial der Maßnahme zur Verfügung.
9. Der/die Antragsstellende beteiligt sich an der Evaluation von Projekten (Auswertung des anonymen Fragebogens für Teilnehmende).